

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/12805 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/12806 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11626 –

**Zurückweisungen von Drittstaatenangehörigen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den bilateralen Rücknahmeabkommen mit den Nachbarstaaten**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12802 –

**Kehrtwende in der Migrationspolitik jetzt einleiten – Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Einwanderungsströme treffen**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12976 –

**Gezielte Sanktionierung von Messerangriffen statt Verschärfungen im Waffenrecht – Keine weitere Belastung der Allgemeinheit**

**A. Problem**

Zu Buchstabe a)

Dieser Gesetzentwurf soll nach dem Willen der einbringenden Fraktionen der Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems dienen.

Der islamistische Anschlag am 23. August 2024 auf einem Volksfest in Solingen hat zuletzt deutlich gemacht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum bedroht ist. Die Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus ist anhaltend hoch und hat sich auch im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten als Folge der Terroranschläge gegen den Staat Israel vom 7. Oktober 2023 weiter verschärft. Die extremistische Bedrohung ist nicht auf den Islamismus beschränkt. Gerade auch der Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus stellen ununterbrochen eine große Bedrohung für unser demokratisches Gemeinwesen in Deutschland dar.

Mit dem Sicherheitspaket nach Solingen wollen die Regierungskoalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die nötigen Folgerungen aus dem Anschlag ziehen. Das betrifft insbesondere drei Bereiche: Waffenrecht, Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, Aufenthaltsrecht. Dieser Gesetzentwurf enthält die gesetzgeberischen Maßnahmen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Terrorismus und Extremismus seien eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und ein friedliches Zusammenleben in Deutschland. Die wehrhafte Demokratie müsse über die notwendigen Instrumente für die

Aufklärung und Sanktionierung verfügen. Dies erfolge durch dieses Gesetz fachübergreifend im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Asyl- und Aufenthaltsrecht und im Waffenrecht.

Zu Buchstabe b)

Dieser Gesetzentwurf soll der Verbesserung der Terrorismusbekämpfung dienen.

Dieser Gesetzentwurf enthält die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen aus dem Sicherheitspaket, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Erfolgreiche Polizeiarbeit erfordere moderne und sachgerechte polizeiliche Befugnisse. Dies betreffe angesichts der aktuellen Herausforderungen – insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung – zunehmend die digitale Welt. Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei benötigten vor diesem Hintergrund Zugriff auf die erforderlichen Daten und müssten über die notwendigen Instrumente verfügen, Daten auszuwerten. Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, das Bundeskriminalamt bei der Erfüllung der Aufgaben zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, der Zentralstelle und zum Schutz von Verfassungsorganen sowie die Bundespolizei – insbesondere beim Grenzschutz – mit zeitgemäßen Befugnissen auszustatten. Zudem solle für alle Strafverfolgungsbehörden eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die den Abgleich von öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet mit Lichtbildern und Stimmen von Tatverdächtigen und anderen gesuchten Personen auf eine rechtssichere Grundlage stellt.

Waffenverbotszonen und Allgemeinverfügungen, die das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen verbieten, könnten nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden. Hierzu bedürfe es neuer Befugnisse für die Bundespolizei zur Kontrolle von Personen auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, wenn dort das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen untersagt ist.

Zu Buchstabe c)

Die Fraktion der AfD kritisiert, bereits die Flüchtlingskrise 2015 habe das Scheitern der Dublin-III-Verordnung offenbart. Die Länder der EU-Außengrenzen, wie z.B. Italien und Griechenland, seien nicht mehr fähig oder willens, Migranten vertragsgemäß zu registrieren und zu verteilen.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere auf, die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen, nötigenfalls durch die Errichtung von Grenzzäunen, die Bundespolizei unverzüglich anzuweisen, die im Antrag benannten bilateralen und multilateralen Rückübernahmeabkommen anzuwenden sowie weitere Maßnahmen zur Reduzierung illegaler Migration nach Maßgabe des Antrags zu ergreifen.

Zu Buchstabe d)

Die Fraktion der AfD fordert angesichts einer nach ihrer Ansicht beispiellosen Migrationskrise, die Deutschland seit 2022 erlebe, eine sofortige Kehrtwende in der Migrationspolitik.

Sie fordert die Bundesregierung daher auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die illegale Migration nach Deutschland sofort zu beenden, insbesondere die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen. Darüber hinaus soll deutsches Recht wieder konsequent durchgesetzt und in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 Asylgesetz jeder zugewiesen werden, der aus einem sicheren Transitland nach Deutschland einzureisen begehrt.

Zu Buchstabe e)

Die Fraktion der AfD kritisiert die mit dem 3. WaffrÄndG eröffnete Möglichkeit der Landesregierungen, das Führen von Waffen oder von Messern mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern in öffentlichen Räumen oder bestimmten Gebäuden oder Einrichtungen zu verbieten oder zu beschränken, als nicht zielführend, um Messerangriffe effektiv und dauerhaft zu reduzieren.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere auf, den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) um einen dritten Absatz zu ergänzen und dort ein Regelbeispiel mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vorzusehen, wenn zur Tatbegehung ein Messer als Tatmittel eingesetzt wird, um dadurch der besonderen Gefährlichkeit von Messerangriffen für Leib und Leben und den massiv gestiegenen Fallzahlen der letzten Jahren Rechnung zu tragen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf sieht für die Verbesserung der inneren Sicherheit Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Asyl- und Aufenthaltsrecht und im Waffengesetz vor.

### Bundesverfassungsschutzgesetz

Im Bundesverfassungsschutzgesetz werden die Finanzermittlungen verbessert.

### Asyl- und Aufenthaltsrecht

Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen und denen Schutz gewährt wird, wird zukünftig die Schutzanerkennung verweigert beziehungsweise aberkannt, wenn Straftaten mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtender Beweggrund begangen wurden. Weiterhin dient der Gesetzentwurf auch der Klarstellung, dass Heimreisen von anerkannt Schutzberechtigten in der Regel zur Aberkennung des Schutzstatus führen, da dieses Verhalten regelmäßig im Widerspruch zur schutzauslösenden Gefährdung des Ausländers bei Rückkehr in den Heimatstaat steht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Aufgabe, die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält daher die Befugnis zum biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet.

Mit den Änderungen im Ausweisungsrecht sollen insbesondere Ausweisungen in Fällen erleichtert werden, bei denen bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurde.

Zukünftig sollen ausreisepflichtige Ausländer, für deren Asylprüfung ein anderer Staat zuständig ist, angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren, um die ihnen dort zustehenden Aufnahmeleistungen entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu beziehen.

### Waffengesetz

Damit Extremisten und Terroristen nicht in den Besitz von Waffen kommen und leichter entwaffnet werden können, werden die gesetzlichen Regelungen verschärft.

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) werden verschärft. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG werden künftig die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert.

Bei Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, an kriminalitätsbelasteten Orten, im öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen wird der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder untersagbar, um Angriffen mit Messern und Gewalttaten besser vorzubeugen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser neuen Verbote werden erweiterte Kontrollbefugnisse ergänzt.

Die schnelle Nutzbarkeit durch einhändige Bedienung macht Springmesser besonders gefährlich. Daher wird der Umgang mit solchen Messern unabhängig von der Klingenlänge zukünftig untersagt. Ausnahmen bestehen bei bestimmten berechtigten Interessen, wie etwa im beruflichen und jagdlichen Umfeld. Um die Waffenbehörden bei einer Gefahrenlage noch besser in die Lage zu versetzen, angemessen zu handeln, werden die Regelungen zu Widerruf und Rücknahme sowie der vorläufigen Sicherstellung von Waffen in den §§ 45 und 46 WaffG geändert.

Auch die Regelung zur Untersagung des Besitzes und Erwerbs erlaubnisfreier Waffen in Form individueller Waffenverbote wird konkretisiert. Durch Regelbeispiele wird klargestellt, wann eine Person keine Waffe besitzen darf. Die absoluten Unzuverlässigkeitsgründe für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Erlaubnissen im Waffengesetz und im Sprengstoffgesetz werden durch einen Straftatenkatalog erweitert, der insbesondere staatsgefährdende Straftaten beinhaltet. Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde für die Prüfung der für die waffenrechtliche Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren darf. Zudem wird klargestellt, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte, welche für die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Rahmen der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen herangezogen werden können, beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder Telefonaten der betroffenen Person mit der Waffenbehörde oder beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, ergeben können.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- **Waffenrecht:** Rechtssystematische Zusammenführungen und redaktionelle Änderungen, insbesondere wurden die Verbotsausnahmen für Messer zur Erleichterung der Rechtsanwendung und des Vollzugs vereinheitlicht;
- **Aufenthaltsrecht:** Klarstellung, dass Personen, deren Überstellung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist, nicht unter den Leistungsausschluss fallen. Darunter fallen nicht Fälle, in denen der Betroffene die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit zu vertreten hat (z. B. Untertauchen). Die

Verschärfung der Härtefallklausel beim Leistungsausschluss wurde zurückgenommen. Außerdem wurde die Vermutung für den Widerruf bei Heimreisen auf alle Schutzformen erweitert. Für den biometrischen Abgleich wurden im Wesentlichen Konkretisierungen vorgenommen und die Pflicht, die weitere Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats zu regeln;

- Präventionsartikel: Im Sicherheitspaket ist die Verstetigung der Präventionsarbeit vorgesehen (Einrichtung einer Erstanlaufstelle beim BAMF zur Beratung des sozialen Umfelds von sich islamistisch radikalisierenden Personen; bundesweite Koordinierung Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Behörden durch BAMF und BMI).

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW.**

Zu Buchstabe b)

Für den biometrischen Internetabgleich, die automatisierte Datenanalyse, BKA-Anfragen bei Banken sowie Waffenverbotszonen sollen neue Befugnisse geschaffen werden:

Die Befugnis zum biometrischen Abgleich von öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet dient dem Zweck, dass die Strafverfolgungsbehörden zu Strafverfolgungszwecken sowie darüber hinaus das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei für weitere (polizeiliche Aufgaben) biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen mittels automatisierter technischer Verfahren mit Internetdaten (z. B. soziale Medien), abgleichen können. Ziel ist es insbesondere, mutmaßliche Terroristen und Tatverdächtige zu identifizieren und zu lokalisieren. So können beispielsweise Lichtbilder einer Zielperson mit IS-Propagandavideos und Daten aus sozialen Medien abgeglichen werden, um Hinweise auf die Person selbst sowie Mittäter oder Hintermänner zu erhalten.

Digitalisierung führt dazu, dass Datenmengen grundsätzlich ansteigen und weiter ansteigen werden, sowie zunehmend große Datenmengen ausgewertet werden müssen. Hierfür sollen Befugnisse zur automatisierten Datenanalyse für Bundeskriminalamt und Bundespolizei geschaffen werden. Diese Befugnisse können dazu dienen, bei großen Datenmengen, Verbindungen/Beziehungen zwischen Informationen herzustellen. Die Polizeibehörden werden auf diese Weise in die Lage versetzt, bereits im polizeilichen Informationssystem oder im polizeilichen Informationsverbund vorhandene Informationen besser, schneller und effizienter auszuwerten. Damit entsprechende IT- und KI-Systeme auch ordnungsgemäß getestet und trainiert werden, bedarf es zur Rechtssicherheit einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Bei Ermittlungen des Bundeskriminalamts im Bereich der Terrorismusfinanzierung kann es erforderlich sein, polizeiliche Anfragen an geldwäscherechtlich Verpflichtete wie z. B. Banken zu stellen. Damit Banken in der Folge nicht das Konto der betroffenen Person kündigen, ist eine Vorschrift enthalten, die den Banken bei der Kontofortführung Rechtssicherheit gibt. Damit soll eine verfrühte Unterrichtung der Betroffenen – und damit mögliche Beeinträchtigung der Polizeiarbeit – vermieden werden.

Gegenstand ist ebenfalls eine Befugnis, die anlassbezogen im Falle der Anordnung von Waffenverbotszonen oder im Geltungsbereich von Allgemeinverfügungen der Bundespolizei die stichprobenartige Befragung, Identitätskontrolle sowie

Durchsuchung von Personen erlaubt, die die Waffenverbotszone betreten möchten oder sich darin befinden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Technikoffene Befugnisse in StPO, BKAG und BPolG zum biometrischen Abgleich von öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zu Gesichtern und Stimmen;
- Schaffung höherer Anwendungsschwellen (§ 100b Abs. 2 StPO), von Rechtsverordnungen zur technischen Ausgestaltung sowie datenschutzrechtliche Begleitschutzregelungen;
- Schaffung von Befugnissen für BKA und BPol zur automatisierten Datenanalyse.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12806 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke.**

Zu Buchstaben a) und b)

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c)

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11626 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe d)

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12802 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW.**

Zu Buchstabe e)

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12976 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung der Vorlagen zu Buchstaben a) und b) und/oder Annahme einer oder mehrerer Vorlagen zu Buchstaben c) bis e)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a)

Die Einführung eines Leistungsausschlusses (§ 1 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) anstelle der bisherigen Leistungseinschränkung (§ 1a Absatz 7 AsylbLG) für bestimmte Fälle der Sekundärmigration wird zu Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe für die Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führen.

Zu Buchstaben b) bis e)

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a)

Für Software-Beschaffung und Betrieb entstehen Aufwände, ferner weitere sächliche und personelle Aufwände, die in den Folgejahren aufwachsend sein werden, sich derzeit aber insgesamt noch nicht beziffern lassen. Die Aufwände entstehen beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie beim Zollkriminalamt.

Zu Buchstabe b)

Für Softwarebeschaffung bzw. -entwicklung und -betrieb entstehen Aufwände, ferner weitere sächliche und personelle Aufwände, die in den Folgejahren aufwachsend sein werden, sich derzeit aber insgesamt noch nicht beziffern lassen. Die Aufwände entstehen beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei sowie bei den Strafverfolgungsbehörden.

Zu Buchstaben c) bis e)

Keiner.

## F. Weitere Kosten

Keine.



## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12805 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Abgleich mit“ das Wort „allgemein“ eingefügt und werden nach dem Wort „Internet“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

### „§ 15b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobene biometrische Lichtbild des Ausländers darf mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgeglichen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, der Abgleich für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Abgleich erlangt wurden, dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(3) Die Treffer des Abgleichs sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Zweifel an der Richtigkeit der Treffer gehen nicht zu Lasten des Ausländers.

(4) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich

sind. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Abgleich, das Ergebnis des Abgleichs und das Löschen von Daten sind in der Asylakte zu dokumentieren.

(5) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes, die Organisationseinheit und die Person, die die Maßnahme durchführen, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(6) Die betroffene Person ist über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren. Bestehen auf Grund der Maßnahme nach Absatz 1 Anhaltspunkte, dass die betroffene Person die erforderlichen Angaben zu ihrer Identität nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht hat, ist diese hierzu anzuhören.

(7) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt und insbesondere der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über die Maßnahme nach Absatz 1 erlangen.

(8) Für die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundesamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen

bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dem § 73 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzung für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“ ‘

2. In Artikel 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Grund der Reise“ die Wörter „vor Antritt der Reise“ eingefügt.

3. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden in Nummer 2 nach den Wörtern „abgelehnt wurde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „angeordnet wurde“ die Wörter „und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Satz 6 werden die Wörter „den §§ 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ ersetzt.“ ‘

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:
1. Anlieferverkehr,
  2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
  3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
  4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
  5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
  6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
  7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
  8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
  9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,

10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.“
- c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern verbieten oder beschränken

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
  - a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
  - b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,
4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen
  - a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4,
  - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,

- c) in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
  - d) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
2. für das Führen von Messern in den Fällen des Absatzes 4a Satz 2.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“ ‘

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

„§ 42b

Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Verordnungsermächtigung für Verbotszonen

(1) Es ist verboten,

1. Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder
2. Messer

in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen, soweit nicht eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 besteht. Satz 1 gilt nicht

1. für das Führen von Waffen in den Fällen des § 42 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b und d,
2. für das Führen von Messern in den Fällen des § 42 Absatz 4a Satz 2,
3. für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(2) Für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern zu verbieten oder zu

beschränken, wenn das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind Ausnahmen vom Verbot oder von der Beschränkung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzusehen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden. Die Befugnis der Bundespolizeibehörden, das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt unberührt.

#### § 42c

Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotzonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“ ‘

- c) Nummer 11 wird gestrichen.
- d) Nummer 12 wird Nummer 11 und wird wie folgt gefasst:
  - „11. In § 46 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:
    - „(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.
    - (3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist
      - 1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
      - 2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotmerkmale beseitigt und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicher.

(4) Die zuständige Behörde stellt Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicher

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2,
2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet sollen oder
3. soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition für einen Zeitraum von sechs Monaten sofort vorläufig sicherstellen,

1. sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen, denen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt worden ist, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzen, und
2. soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht.

(5) Zum Zweck der sofortigen Sicherstellung nach Absatz 4 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach einer Sicherstellung nach Absatz 4 Satz 1 einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht



nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.“ ‘

- e) Nummer 13 wird Nummer 12 und Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- .,d) In Nummer 23 werden die Wörter „oder Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „oder § 42b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.‘
- f) Nummer 14 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:
- .,13. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 11 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ und in Absatz 13 Satz 3, Absatz 14 Satz 2, Absatz 15 Satz 3, Absatz 16 Satz 2, Absatz 17 Satz 3, Absatz 18 Satz 3 und Absatz 20 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 24 wird angefügt:
- „(24) Wer ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] unerlaubt besessenes Springmesser bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 12 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben für die Personen, die die Gegenstände nach Satz 1 einem Berechtigten, einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.“ ‘
- g) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
- .,14. In der Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 wird das Wort „wird;“ durch die Wörter „wird, ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann;“ ersetzt.‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
2. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 10 wird angefügt:  
„10. die Untersagung des Besitzes von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, sowie des Erwerbs solcher Waffen und Munition.“

Artikel 9

Gesetz zur Verstärkung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention

§ 1

Beratungsstelle Radikalisierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält eine Beratungsstelle Radikalisierung als erste Anlaufstelle für Angehörige und das soziale Umfeld von sich islamistisch radikalisierenden Personen, um den Ratsuchenden Fragen zum Thema Islamismus und islamistischer Radikalisierung zu beantworten. Bei Bedarf vermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ratsuchenden an die zuständigen kooperierenden Beratungsstellen der Länder.

§ 2

Bundesweite Koordinierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordinieren einen bundesweiten Austausch zwischen Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Praxis und Behörden zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10.

7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„ Artikel 11

Evaluation

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz beauftragen gemeinsam eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die Anwendung von § 15b des Asylgesetzes zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes folgenden Jahres] und beträgt drei Jahre.“

8. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 12.

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12806 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Weiterverarbeitung von Daten zu weiteren Zwecken; Verordnungsermächtigung“.

d) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“.

e) Nach der Angabe zu § 63a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat im Sinne des § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begangen worden ist, oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, und
3. die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die in § 18 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Personen durchgeführt werden. Bezüglich einer Person nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Maßnahme unzulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betreffenden Person entgegenstehen.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer

oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, aufgrund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung

zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann im Informationssystem oder im polizeilichen Informationsverbund gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, im Zusammenhang mit Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,

und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt zur Verhütung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung gegen Leib, Leben oder Freiheit der nach § 6 zu schützenden Personen entsprechend.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle kann das Bundeskriminalamt die Zusammenführung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 1 vornehmen, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird oder begangen hat, diese auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, und dies zur Verhütung oder Verfolgung der Straftat erforderlich ist.

(4) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 können insbesondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden. Für die

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt § 12 Absatz 3.

(5) Beim Einsatz selbstlernender Systeme gilt § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(7) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Art der zu verarbeitenden Daten,
3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden,
5. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.“ ‘

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Weiterverarbeitung von Daten zu weiteren Zwecken;  
Verordnungsermächtigung“.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt darf zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten bei ihm vorhandene personenbezogene Daten weiterverarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist, weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.



Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Sofern Daten im Sinne von Satz 1 an Dritte übermittelt werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist unzulässig. Eine Übermittlung der in Satz 6 genannten Daten ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verfassungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat das Bundeskriminalamt zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(4) Die Bundesregierung bestimmt vor der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte nach Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Art der zu verarbeitenden Daten,
2. Definition von unveränderten Daten,
3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten einschließlich einer näheren Bestimmung des unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,
6. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.“ ‘

- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies im Rahmen der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, im Zusammenhang mit Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist und
2. die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das

Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, aufgrund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten

Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,

5. Dauer der Speicherung,
  6. Protokollierung.“ ‘
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
9. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für eine zu schützende Person oder für eine zu schützende Räumlichkeit nach § 6 oder
2. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit, sexueller Selbstbestimmung oder bedeutenden Sachwerten einer zu schützenden Person oder zum Schutz einer zu schützenden Räumlichkeit nach § 6 vor einer gemeingefährlichen Straftat, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
3. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer zu schützenden Person oder zum Schutz einer zu schützenden Räumlichkeit nach § 6 vor einer gemeingefährlichen Straftat, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat gegen eines dieser Rechtsgüter der zu schützenden Person oder gegen eine zu schützende Räumlichkeit begehen wird,

und die Gefahr nach den Nummern 1 bis 3 auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung ist sowie die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Der Abgleich mit Daten, die durch die in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren oder dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf oder Sachverhalt, aufgrund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(5) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes

oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(7) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(8) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundeskriminalamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art,

Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 34 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 34a Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

§ 34b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung“ .‘

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 22 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundespolizei kann zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes sowie zur Durchsetzung von Allgemeinverfügungen der Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, welche das Mitführen von konkret bezeichneten gefährlichen Gegenständen und Waffen untersagen, in den jeweiligen räumlichen Geltungsbereichen Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen und durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 durch die Bundespolizei kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“ ‘

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 34 werden die folgenden §§ 34a und 34b eingefügt:

„§ 34a

Automatisierte Datenanalyse; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 8 personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung



zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern

1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, gerichtet ist und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, und dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist, oder
3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, und dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Beim Einsatz selbstlernender Systeme gilt § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.

(4) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen

bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(5) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und nähere Vorgaben zu Art und Umfang der verarbeiteten Daten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Art der zu verarbeitenden Daten,
3. Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. besondere Regelungen über die Verarbeitung von Daten, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erhoben wurden,
5. Protokollierung, einschließlich einer individuellen Kennung der handelnden Personen.

#### § 34b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundespolizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 8 weiterverarbeitet oder für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies im Rahmen der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zur Identifizierung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts der Zielperson erforderlich ist und
2. die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, sofern im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 1 bis 8

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden

Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, gerichtet ist und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird, oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglich in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen die § 17 oder § 18 Verantwortlichen sowie Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. Sofern die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,

3. der Sachverhalt, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und
4. die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung.

(4) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

(5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder ihrer oder seiner Vertretung dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(6) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(7) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(8) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für die Bundespolizei tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(9) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(10) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere:

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98c folgende Angabe eingefügt:

„§ 98d Nachträglicher Abgleich biometrischer Daten mit im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung; Verordnungsermächtigung“ .‘

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
.,2. Nach § 98c wird folgender § 98d eingefügt:

„§ 98d

Nachträglicher Abgleich biometrischer Daten mit im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Identitätsfeststellung oder Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten oder eines Verletzten durch Erkennung des Gesichts und der Stimme dürfen deren biometrische Daten aus einem Strafverfahren mit biometrischen Daten aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Audio- und Videodateien nachträglich mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung abgeglichen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in § 100b Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und
3. die Identitätsfeststellung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet öffentlich zugänglich in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen. Die Identitätsfeststellung oder Ermittlung des Aufenthaltsortes des Verletzten hat zu unterbleiben, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Verletzten entgegenstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
2. die biometrischen Daten aus dem Strafverfahren, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
3. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, und

4. die zur Datenverarbeitung eingesetzte automatisierte Anwendung.

(3) In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahme nach Absatz 1 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die wesentlichen Einzelheiten zur technischen Funktionsweise der automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung sowie die Subsidiarität zu anderen Maßnahmen anzugeben.

- (4) § 100d Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, soweit sie keinen konkreten Ermittlungsansatz aufweisen. Dies gilt auch für sonstige erhobene Daten, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Einzelfall gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse überwiegen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 sind alle bereits erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten ist im Übrigen unzulässig.

(6) Bei jeder Maßnahme sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes und die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(7) Dritte dürfen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abgleichs nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt. § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Sofern zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig.

(8) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, sofern eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. nähere Vorgaben für die Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. die Speicher- und Löschfristen,
3. die Art und den Umfang der zu speichernden Daten und
4. die Dauer der Speicherung.

(9) Die Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist, führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen über die die Maßnahme nach Absatz 1 betreffende Datenverarbeitung durch.“ ‘

c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. des § 98d die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,“ ‘

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„ Artikel 4

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz beauftragen gemeinsam eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die Anwendung der §§ 10b, 16a, 39a, 63b des Bundeskriminalamtgesetzes, der §§ 34a und 34b des Bundespolizeigesetzes und von § 98d der Strafprozessordnung zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes folgenden Jahres] und beträgt drei Jahre.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



- c) folgende Entschließung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12806 anzunehmen:

„Mit dem Sicherheitspaket reagiert die Bundesregierung auf den islamistischen Terroranschlag von Solingen.

Um terroristische und extremistische Aktivitäten noch wirksamer bekämpfen zu können, wurde der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/12806) eingebracht. Neben Verbesserungen im Waffenrecht und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden die Ermittlungsbehörden mit zusätzlichen Befugnissen im digitalen Raum ausgestattet.

Unter Beachtung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024) – KI-Verordnung – und der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die zur Umsetzung der Befugnisse einsetzbare Technik und Verarbeitung soll künftig ein biometrischer Abgleich von allgemein öffentlich zugänglichen Internetdaten möglich sein, biometrische Internetabgleiche sollen es den Sicherheitsbehörden erleichtern, insbesondere Tatverdächtige zu identifizieren und ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Da es sich um neue Technologien, Befugnisse und Eingriffsarten in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, müssen die Befugnisse hohen verfassungsrechtlichen Maßstäben standhalten, rechtsstaatlichen Vorgaben (insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes) genügen und grundrechtskonform ausgestaltet, insbesondere verhältnismäßig sein. Das Verbot nach Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe e der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 tritt zum 2. Februar 2025 in Kraft und bindet die Bundesregierung unmittelbar – es ist bei der Umsetzung der Befugnisse zwingend zu berücksichtigen.

Daneben wird eine automatisierte Analyse polizeilicher Daten durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei ermöglicht, ebenso wie die Bereitstellung von Daten zum Testen und Trainieren für KI-Anwendungen als begleitende Vorschrift. Auch im Rahmen dieser neuen Befugnisse sind datenschutzrechtliche Anforderungen – einschließlich der Garantien des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 1.10.2024 – 1 BvR 1160/19 – und die KI-Verordnung zu beachten.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die konkrete technische Ausgestaltung der neuen Befugnisse zum biometrischen Internetabgleich und der automatisierten Datenanalyse und deren konkrete Umsetzung in der sicherheitsbehördlichen Praxis wirken sich auf das Gewicht des Eingriffs in Grundrechte im Einzelfall aus. Damit die Eingriffsbefugnisse rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, muss die Bundesregierung – unter enger Einbindung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – in einer Rechtsverordnung das technische Verfahren näher beschreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Verwendung von automatisierten Anwendungen zur Datenverarbeitung, die Datenbanken zur Gesichts- oder Stimmerkennung durch

das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern oder Stimmproben aus dem Internet erstellen oder erweitern, ist auszuschließen.

2. Der Abgleich mit biometrischen Daten aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien darf nur bereichsspezifisch und nicht flächendeckend erfolgen. Bereichsspezifische Datenquellen müssen sich auf solche Plattformen, Domains oder allgemein öffentlich zugängliche Bereiche des Internets beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ermittlungszweck stehen. Ihre Relevanz für den konkreten Ermittlungszweck muss als erforderlich und geeignet erkennbar sein.
  3. Bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-gestützten Systemen sind die Vorgaben der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 einzuhalten.
  4. Mit privaten Unternehmen ist im Rahmen der Umsetzung der Befugnisse nur zusammenzuarbeiten, wenn sie ihren Hauptsitz in der Europäischen Union, in einem Schengen-assoziierten Staat oder in Israel haben. Unternehmen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgt, dürfen keine Geschäftsbeziehung mit Staaten oder Organisationen unterhalten, deren Praktiken im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.
  5. Mit Blick auf die Umsetzung der automatisierten Datenanalyse beim BKA und bei der Bundespolizei ist auszuschließen, dass die Systeme wie eine übergreifende Datenbank wirken, in der jederzeit alle im Informationssystem verfügbaren Daten beliebig zusammengeführt und verarbeitet werden können.“
- d) folgende Entschließung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 20/12805 und 20/12806 anzunehmen:

„Die konsequente und ganzheitliche Bekämpfung von Extremismus ist ein Gebot der Selbstbehauptung der Demokratie. Denn Extremismus bedeutet, die Freiheiten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder insgesamt infrage zu stellen. Derzeit erleben wir eine Vielzahl an antisemitischen, rassistischen, rechtsextremistischen und islamistischen Gewalttaten. Insbesondere auch der Entwicklung von islamistischem Extremismus muss noch stärker entgegengetreten werden.

Immer mehr Jugendliche geraten in den Bann digitaler Radikalisierung. Beispielsweise hat sich mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 die islamistische Ansprache und Radikalisierung junger Menschen ganz verstärkt in den virtuellen Raum verschoben. Hier nutzen vornehmlich Laientheologen soziale Netzwerke und Plattformen, um die Anhängerschaft für ihre Inhalte zu gewinnen. Neben islamistischen Inhalten und politischen Positionierungen wird zunehmend auch personenbezogener Content produziert. Menschen in sozial schwierigen Situationen werden explizit, z. B. durch Predigten, niedrigschwellig abgeholt, indem ihnen eine Lebenswelt suggeriert wird, aus der sich einfache Handlungsanweisungen ableiten lassen. Auch Frauen werden mehr und mehr von diesen Inhalten angesprochen.

Um terroristische, extremistische und islamistische Aktivitäten wirksam zu bekämpfen, wurden die Gesetzentwürfe Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Bundestagsdrucksache 20/12805) sowie Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/12806) eingebracht. Nicht weniger wichtig ist es aber, frühzeitig der Entwicklung von extremistischen und insbesondere islamistischen Einstellungen entgegenzuwirken. Somit kommt

der Präventionsarbeit eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist eine Aufgabe, der sich Staat und demokratische Gesellschaft gemeinsam stellen müssen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Durch die eingebrachten Gesetzentwürfe sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der repressiven Maßnahmen verbessert werden.
2. Notwendig ist allerdings ein ganzheitlicher Ansatz bestehend aus repressiven und insbesondere auch präventiven Maßnahmen.
3. Erfolgreiche Prävention kann dabei nicht alleine durch staatliche Institutionen erfolgen, sondern unsere Demokratie benötigt aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger.
4. Das „Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ (NPP), das seit dem Jahr 2017 mit einem Volumen von jährlich 100 Mio. EUR hinterlegt war, ist 2021 ausgelaufen. Über die derzeit verbleibenden Maßnahmen sollten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weitere Maßnahmen zur zielgerichteten Extremismusprävention im Rahmen einer Neuauflage eines spezifischen Extremismuspräventionsprogrammes im Haushalt 2025 geprüft werden.
5. Politische Bildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung demokratischer Werte und der Stärkung einer pluralistischen Gesellschaft und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.
6. Eine stete Forschung zu Prävention sowie die Evaluation, Anpassung und Entwicklung bestehender Maßnahmen ist wichtig, um die Bedarfe anzupassen und auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
7. Die Bekämpfung und Aufklärung über Desinformation sowie der Aufbau von Medienkompetenz, insbesondere bei jungen Menschen, sind notwendig, um Radikalisierungen entgegenzuwirken.
8. Schließlich spielt auch die Integrationsarbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt eine wesentliche Rolle, indem sie Werte vermittelt und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht, ob in Integrations- und Sprachkursen oder in Sportvereinen oder außerschulischen Freizeitangeboten. Zudem können hier präventive Aspekte einfließen und Lehrkräfte für Radikalisierungstendenzen sensibilisiert werden.
9. Der Kampf gegen Islamismus bedarf der Zusammenarbeit mit progressiven, unabhängigen und deutschen Moscheegemeinden. Sie vertreten eine progressive und inklusive Lesart des Islam und wirken dadurch präventiv gegen fundamentalistische/islamistische Bestrebungen in muslimischen Milieus.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. die von der Bundesregierung im Mai 2024 verabschiedete Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus - Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“;
2. die von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in der Extremismusprävention, unter anderem:
  - die vielfältigen Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung, wie etwa der Infodienst Radikalisierungsprävention oder die MasterClass Präventionsfeld Islamismus,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die Gründung der Task Force Islamismusprävention,
  - die Förderung vielfältiger Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebote im Bereich des religiös begründeten Extremismus, z. B. über die Beratungsstelle Radikalisierung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
  - Weiterentwicklung der Prävention von sowie Aufbau einer Beratung zu Verschwörungsideologien in Zusammenhang mit extremistischen Einstellungen,
  - die wichtige Arbeit der Wertevermittlung in den Integrationskursen;
3. die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung gesellschaftlicher Resilienz gegen Desinformation, wie beispielsweise der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Hybride Bedrohungen sowie den regelmäßigen Austausch mit Plattformbetreibern im Kampf gegen die Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen in den Sozialen Medien;
  4. die Projekte zur Weiterentwicklung von Evaluation und Qualitätssicherung bei Extremismusprävention, politischer Bildung sowie die stetige Verbesserung der vielfältigen Präventionslandschaft in Deutschland mittels evidenzbasierter Forschung;
  5. die Beschränkung der Bundesregierung von Formen illegitimer Einflussnahme aus dem Ausland auf Religionsgemeinschaften in Deutschland, wie zum Beispiel durch die neuerliche Vereinbarung, die Entsendung von Imamen der Diyanet nach Deutschland schrittweise zu beenden;
  6. den wichtigen Austausch mit den Islamverbänden sowie Musliminnen und Muslimen im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (DIK).
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
1. die zentralen Handlungsschwerpunkte der „Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ konsequent umzusetzen;
  2. dabei die Handlungsschwerpunkte „Prävention von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit“, „Umgang mit Hass im Netz und Desinformation“ sowie „Beobachtung und Repression“ nachhaltig weiter zu verfolgen und zu intensivieren;
  3. ein (ggf. phänomenübergreifendes) Nationales Präventionsprogramm zu entwickeln, welches an das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus aus dem Jahr 2017 anschließen soll;
  4. die politische Bildungsarbeit und präventive Maßnahmen der Bundeszentrale für politische Bildung weiter auszubauen, kontinuierlich zu stärken, zu vernetzen und inhaltlich anzupassen, um den sich wandelnden Gefahren begegnen zu können;
  5. die vielfältigen präventiven Maßnahmen staatlicher sowie zivilgesellschaftlicher Stellen kontinuierlich zu stärken, inhaltlich anzupassen, fortzuentwickeln und digital bereitzustellen, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Diese Angebote müssen in besonderem Maße extremistische Ansprachen und Radikalisierung im digitalen Raum in den Blick nehmen. Im Themenfeld der sekundären und

- tertiären Islamismusprävention betrifft dies insbesondere die koordinierende Funktion der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF;
6. die Bundesländer aufzufordern, weiterhin die vorhandenen Beratungsangebote im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Jugendlichen und Erwachsenen, beispielsweise in der schulischen und außerschulischen Bildung, in Aufnahmeeinrichtungen, bei der Sozialarbeit und für Eltern anzubieten und zu stärken;
  7. eine effektive Wirksamkeitsevaluation der Maßnahmen zur Extremismusprävention sicherzustellen;
  8. eine wirkungsvolle Integrationsarbeit und psychosoziale Beratung, gerade in Aufnahmeeinrichtungen, weiterhin sicherzustellen, um den Menschen, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben, das Erlernen der deutschen Sprache sowie Werte und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu vermitteln;
  9. die Demokratiebildung als wesentlichen Punkt der Extremismusprävention einzubeziehen;
  10. die Strukturen und Maßnahmen der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention auszubauen und insbesondere bestehende Lücken in der vorhandenen Aus- und Fortbildungslandschaft zur Gewalt- und Extremismusprävention zu schließen;
  11. den Wissenstransfer zu stärken und praxisnahe Forschung weiter auszubauen, um Wissen zu Extremismus und Radikalisierung zu generieren, welches als Grundlage für Präventionsarbeit und eine wehrhafte Demokratie dient;
  12. insbesondere im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) gemeinsam mit den muslimischen Verbänden weiter darauf hinzuwirken, einen in Deutschland verorteten Islam zu gestalten und ein muslimisches Leben mit starken Bezügen zur deutschen Lebenswirklichkeit zu fördern. Dazu zählt auch die Sichtbarmachung von Akteuren aus der liberal-progressiven muslimischen Community, welche diesbezüglich eine Vorbildfunktion erfüllen. Islamverbände nehmen hier eine wichtige Rolle ein;
  13. den illegitimen Einfluss auf deutsche Moscheen und Gemeindezentren einzudämmen und gemeinsam mit den Ländern die Ausbildung muslimischer Imame und Religionslehrer an deutschen Universitäten weiter auszubauen. Islamischer Religionsunterricht muss frei von islamistischen Einflüssen angeboten werden;
  14. auf deutscher und europäischer Ebene gegen Plattformen und Messenger-Dienste vorzugehen, die strafrechtlich relevante Inhalte nicht ausreichend bekämpfen. Die Radikalisierung junger Menschen findet auf sozialen Plattformen wie TikTok und Instagram und bei den Messenger-Diensten wie Telegram statt. Islamistische Influencer verbreiten dort gefährliche Aufrufe zu Gewalt und Hass sowie Antisemitismus. Plattformen müssen ihrer Verantwortung gerecht werden;
  15. Weiterhin gemeinsam mit den Ländern an Deradikalisierungs- und Präventionsprogrammen insbesondere in den Justizvollzugsanstalten zu arbeiten, wie zum Beispiel Modellprojekte zur Ansprache patriarchaler Strukturen;

16. die Einhaltung von Vereinsverboten konsequent nachzuverfolgen, insbesondere, wenn Anhänger trotz des Verbots weiterhin für ihre Organisation tätig sind. Es muss verhindert werden, dass sie weiter für ihre extremistischen und islamistischen Positionen werben können.“
- e) den Antrag auf Drucksache 20/11626 abzulehnen;
  - f) den Antrag auf Drucksache 20/12802 abzulehnen;
  - g) den Antrag auf Drucksache 20/12976 abzulehnen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Berlin, den 16. Oktober 2024

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Petra Pau**

Amtierende Vorsitzende

**Carmen Wegge**  
Berichterstatterin

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Sebastian Fiedler**  
Berichterstatter

**Dorothee Martin**  
Berichterstatterin

**Detlef Seif**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Heck**  
Berichterstatter

**Marc Henrichmann**  
Berichterstatter

**Marcel Emmerich**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

**Julian Pahlke**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Klaus Ernst**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Bericht der Abgeordneten Carmen Wegge, Helge Lindh, Sebastian Fiedler, Dorothee Martin, Detlef Seif, Dr. Stefan Heck, Marc Henrichmann, Marcel Emmerich, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Julian Pahlke, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Dr. Christian Wirth, Steffen Janich, Clara Bünger, Martina Renner und Klaus Ernst**

## I. Überweisung

Zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12805** wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b)

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12806** wurde in der 185. Sitzung am 12. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c)

Der Antrag auf **Drucksache 20/11626** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d)

Der Antrag auf **Drucksache 20/12802** wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e)

Der Antrag auf **Drucksache 20/12976** wurde in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

## II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 in geänderter Fassung empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12806 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12806 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 78. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12806 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 73. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12806 in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe c)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11626 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11626 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11626 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 78. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11626 empfohlen.

Zu Buchstabe d)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12802 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12802 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 78. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12802 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe e)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12976 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstaben a) und b)

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 85. Sitzung am 12. September 2024 einvernehmlich beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 20/12805, 20/12806 und 20/12804 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Deren schriftliche Stellungnahmen lagen dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 20(4)493 C, 20(4)493 E und 20(4)493 F vor. Die öffentliche Anhörung, an der sich 13 Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 86. Sitzung am 23. September 2024 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 86. Sitzung (Protokoll 20/86) verwiesen.

Zu Buchstabe a)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12805 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 20(4)510**, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

Zu Buchstabe b)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12806 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 20(4)511**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zudem haben die Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 20(4)513** einen Entschließungsantrag zu Drucksache 20/12806 eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe c) der Beschlussempfehlung ergibt, und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

Zu Buchstaben a) und b)

Auf **Ausschussdrucksache 20(4)512** haben die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag zu Drucksachen 20/12805 und 20/12806 eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe d) der Beschlussempfehlung ergibt, und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zu Buchstabe c)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/11626 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen

SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/12802 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe e)

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/12976 in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW.

#### IV. Begründung

##### 1. Begründung zu den Gesetzentwürfen und den Änderungsanträgen

Zu Buchstabe a)

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/12805 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)510 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

##### **Zu Nummer 1**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) eröffnet ist, gelten die jeweiligen Vorgaben unmittelbar und sind bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Zwingend sicherzustellen ist insbesondere, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der Verordnung zertifiziert ist. Dies ist in geeigneter Form in der Rechtsverordnung zu konkretisieren. Zur Erprobung von KI-Systemen sollte das Instrument der KI-Reallabore Anwendung finden.

Zu § 15b Absatz 1 AsylG-E:

Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden. Die Maßnahme kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur mit Lichtbildern des Ausländers vorgenommen werden, sodass Iris-Scans ausgeschlossen sind. Im Vergleich zu § 15a AsylG handelt es sich regelmäßig um das mildere Mittel, da auf allgemein öffentlich zugängliche Daten zugegriffen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 15b Absatz 4 AsylG-E:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken als für die Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit nicht zulässig ist. Zu den Identitätsmerkmalen zählen nicht die physiologischen, physischen, genetischen und psychischen Merkmale des Ausländers. Eine Registrierung und Katalogisierung der ganzen Persönlichkeit ist unzulässig.

Die Änderung in Satz 3 regelt, dass auch das Ergebnis des Abgleichs zu protokollieren ist.

Zu § 15b Absatz 5 AsylG-E:

In Absatz 4 wird die Protokollpflicht in Bezug auf die Person, die den Abgleich durchführt, aufgenommen.

Zu § 15b Absatz 6 AsylG-E:

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 regelt eine Anhörungspflicht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass aufgrund des Abgleichs die Angaben des Ausländers zu seiner Identität widerlegt werden. Die Änderung dient der Klarstellung, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dazu verpflichtet ist, Widersprüche vorzuhalten.

Zu § 15b Absatz 7 AsylG-E:

Die Ergänzung stellt klar, dass technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere auch dahingehend erfolgen müssen, dass der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über den Abgleich erlangen.

Zu § 15b Absatz 9 AsylG-E:

Absatz 8 stellt die Anforderungen beim Tätigwerden von Dritten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 auf.

Zu § 15b Absatz 10 AsylG-E:

Absatz 9 regelt die Kontrollen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu § 15b Absatz 11 AsylG-E:

Absatz 10 regelt die Verordnungsermächtigung für das technische Verfahren, die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen technisch erforderlich ist, die näheren Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer.

Zu Buchstabe c

Die Vermutungswirkung ist durch die Änderung nicht auf die Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den subsidiären Schutz und die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes. Die Vermutung gilt nach Satz 2 ausdrücklich nicht, wenn die Reise in den Herkunftsstaat sittlich zwingend geboten ist. Auch in allen anderen Fällen, kann die Person im Widerrufsverfahren die Vermutung widerlegen, etwa bei heimlichen Heimreisen von Oppositionellen ohne Kenntnis der Behörden des Herkunftsstaats. Ein Widerruf ist im Übrigen auch dann ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Vermutung zwar nicht widerlegen kann, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedoch aus eigenen Erkenntnissen bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der Ausländer weiterhin schutzbedürftig ist. In jedem Fall ist der Ausländer nach § 73 Absatz 6 des Asylgesetzes anzuhören.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der bußgeldbewerten Anzeigepflicht. Die Änderung regelt den konkreten Zeitpunkt der Anzeigepflicht und bestimmt, dass die Reise in den Herkunftsstaat sowie der Grund der Reise anzuzeigen sind, bevor der Ausländer die Reise antritt.

**Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Voraussetzungen zum Bezug von Härtefallleistungen in Satz 6 verbleibt es bei der ursprünglichen gesetzlichen Regelung. Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzgewährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen dabei keine besondere Härte.

**Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a (Nummer 7)Zu § 42 Absatz 4a)

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, wird bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen jeglicher Messer verboten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die detaillierten Ausnahmetatbestände vom Verbot (Absatz 4a Satz 2) ermöglichen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind.

Mit den Ausnahmetatbeständen wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen. Eine verhältnismäßige Umsetzung bedeutet auch, dass die neu eingeführten Messerverbote keine Verschärfung bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG bewirken.

Satz 2 gewährleistet alltagstaugliche und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechende Ausnahmeregelungen für Anlieferverkehr; Gewerbetreibende (bspw. Handwerksbetriebe, aber auch Schausteller, die zum Reisegeerbe zählen (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO)) und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen; Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht; das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen; Rettungskräfte (bspw. Feuerwehrkräfte) und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit (dies umfasst auch ehrenamtliche Einsatzkräfte); Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen (wie z.B. auf Mittelaltermärkten), wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden; Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports (bspw. auch Schieß- und Angelsport) führen; Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden; oder Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen (bspw. Pfadfinder, ehrenamtliche Helfer auf Volksfesten, Reservisten).

Zu § 42 Absatz 5

Die bisherigen Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Verbotszonen in den bisherigen Absätzen 5 und 6 werden im Absatz 5 zur Erleichterung der Rechtsanwendung zusammengeführt und um die Möglichkeiten zum Verbot jeglicher Messer erweitert. Zur Eindämmung von Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer, werden die Landesregierungen für kriminalitätsbelastete Orte (Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 neu) und Orte, an denen sich

besonders viele Menschen aufhalten und die Fluchtmöglichkeiten begrenzt sind (was die Wahrscheinlichkeit für tödliche Tatfolgen erhöht) ermächtigt, das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die in der Rechtsverordnung vorzusehenden Ausnahmen vom Verbot bei berechtigtem Interesse (Absatz 5 Satz 2 und 3) stellen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind, sicher. Für die Messerverbote wird in Form von Regelbeispielen das berechnigte Interesse in Entsprechung der Ausnahmen vom Verbot für das Führen von Messern auf öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten (Absatz 4a Satz 2) konkretisiert und zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung die Ausnahmetatbestände insgesamt getrennt für Waffen und Messer geregelt.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ermöglicht es den Ländern künftig, auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten.

#### Zu Buchstabe b (Nummer 8)

##### Zu § 42b

Die bislang in Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 vorgesehene § 42 Absatz 7 WaffG-E wird in den auch schon bisher durch Nummer 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen neuen § 42 b als Absatz 2 integriert. Der bisherige § 42 b wird Absatz 1. Die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 in Satz 2 sind nun zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung getrennt für Waffen und Messer geregelt.

##### Zu § 42c

Auf der Grundlage des § 42 Absatz 1 und Absatz 4a besteht für die dort näher bezeichneten öffentlichen Veranstaltungen ein gesetzliches Verbot des Führens von Waffen und Messern. Hinzu kommt das in § 42b neu geschaffene Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr. Darüber hinaus können die Länder nach § 42 Absatz 5 Waffen- und Messerverbotzonen einrichten. Unberührt von der hiesigen Regelung bleibt die (Kontroll-)Zuständigkeit für die Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes.

Gesetzliche Führensverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen können nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer neuen Befugnis für die Polizeien der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Satz 1 ermöglicht den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führensverbote von Waffen und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führensverboten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand rechtsstaatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lagekenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lagekenntnisse sein.

#### Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe d verwiesen.

#### Zu Buchstabe d (Nummer 12)

Die bislang in § 45 Absatz 6 WaffG-E vorgesehene Befugnis, für eine vorläufige Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen und Munition wird rechtstechnisch in § 46 WaffG, der bislang schon Regelungen zur Sicherstellung enthält, integriert. Zudem wird im neuen § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG-E die sofortige Sicherstellung auf maximal sechs Monate begrenzt. In den neuen Absätzen 6 und 7 sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Die Waffenbehörde kann, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Nichteignung nach § 5 oder 6 des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis hinweisen und die Behörde dazu veranlasst haben, die Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, die Waffen oder Munition sofort sicherstellen, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Eine drohende Gefährdung bedeutender Rechtsgüter ist anzunehmen, wenn sich aus der Gesamtbewertung aller der Waffenbehörde bekannten Tatsachen der Schluss ergibt, dass eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass während der Dauer der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter entsteht. Bei der Bestimmung bedeutender Rechtsgüter kann auf die gängigen polizeirechtlichen Definitionen zurückgegriffen werden, wonach darunter der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit eines oder mehrerer Menschen, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Anlagen der kritischen Infrastruktur und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zu subsumieren sind. Bei der zu erstellenden Prognose hat die Waffenbehörde alle ihr bekannten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, zu berücksichtigen. Sie ist nicht auf die Umstände beschränkt, die zur Einleitung der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme geführt haben. Bei der Ausübung des behördlichen Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Umgang mit Waffen und Munition nach der Grundkonzeption des Waffenrechts einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Zudem verfolgt das Waffenrecht einen risikointoleranten Ansatz. Darüber hinaus besteht eine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Auch bei der vorläufigen Sicherstellung wird daher genau wie bisher bei der sofortigen Sicherstellung (§ 46 Absatz 4 WaffG) ermöglicht, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird die vorläufige Sicherstellung auf sechs Monate begrenzt.

Auch in Bezug auf die vorläufige Sicherstellung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Für den Betroffenen besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder auf Aufhebung der Vollziehung zu stellen (§ 80 Absatz 5 VwGO), so dass effektiver Rechtsschutz gegeben ist.

#### Zu Buchstabe e (Nummer 13)

Folgeänderung zu Buchstabe a und Buchstabe b.

#### Zu Buchstabe f (Nummer 14)

Zu den Absätzen 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20: Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Absatz 24: Um eine Verwertungsmöglichkeit für das künftig verbotene Springmesser aufrechtzuerhalten und nicht nur die Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeibehörde, die das Springmesser vernichtet, als einzige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amnestieregelung vorzusehen, wird eine Ergänzung um die Möglichkeit der Übergabe an einen Berechtigten (bspw. einen Hersteller, gewerblichen Händler oder den Inhaber einer kulturhistorischen Sammlung).

#### Zu Buchstabe g (Neue Nummer 15a)

Die Begriffsbestimmungen waffenrechtlicher Begriffe in Anlage 1 werden in Abschnitt 2, Nummer 13, der schon bisher die Begriffsbestimmung des Begriffes *nicht zugriffsbereit* für Waffen enthielt, nun um eine Begriffsbestimmung dieses Begriffes in Bezug auf Messer ergänzt.

#### **Zu Nummer 5**

##### Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 5 Nummer 6 (§ 41 Absatz 1 WaffG) vorgesehenen Möglichkeit der Waffenbehörden, den Erwerb und den Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit zu untersagen. Die Zuverlässigkeit soll insbesondere fehlen, wenn rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten vorliegen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Waffenbehörden von diesen Verurteilungen Kenntnis erhalten, ist die Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage

für die Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten des Beschuldigten in § 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erforderlich. Die derzeitige gesetzliche Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b EGGVG ist nicht ausreichend, da die dort normierte Datenübermittlung Fälle betrifft, in denen der Beschuldigte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Durch die Schaffung der Befugnis in § 14 Absatz 1 Nummer 10 EGGVG zur Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten wird entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 EGGVG die gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung einer entsprechenden Mitteilungspflicht in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gebildet.

#### Zu Artikel 9:

Artikel 9 trifft Regelungen zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention.

Bei der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus hat sich die ganzheitliche Strategie der Bundesregierung, die repressive Maßnahmen wie etwa solche der Sicherheitsbehörden und Vereinsverbote mit präventiven Maßnahmen verschränkt, als wirksam erwiesen. Maßnahmen und Programme zur Deradikalisierung, die von staatlichen, aber vielfach auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren getragen werden, sind von grundlegender Bedeutung, um der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung nachhaltig zu begegnen. Bund und Länder fördern vielfältige Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebote im Bereich des religiös begründeten Extremismus. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern hat sich seit vielen Jahren bewährt.

#### Zu § 1 (Beratungsstelle Radikalisierung)

Einen wesentlichen Beitrag für die sicherheitsrelevante Präventionsarbeit leistet die Beratungsstelle Radikalisierung, die im Jahr 2012 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingerichtet wurde. Das BAMF hat sich mit seinen verschiedenen Tätigkeiten im Handlungsfeld als das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich islamistische Radikalisierung etabliert. Der Islamismus und damit auch die Präventions- und Interventionsarbeit befinden sich in einem steten Wandel. Heute prägen vor allem internationale Konflikte, die zunehmende Relevanz von Online-Radikalisierungsprozessen, antisemitische Narrative und Gewaltaufrufe, sowie eine deutliche Verjüngung der Zielgruppen islamistischer Propaganda das Handlungsfeld. Um den gewachsenen Anforderungen sowie den tatsächlichen Bedarfen der behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure in Bund und Ländern hinreichend gerecht zu werden, passt das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Aufgabenzuschnitt der Beratungsstelle Radikalisierung an die aktuellen Bedarfe an. Auch künftig ist die Beratungsstelle als Innovationstreiber und Impulsgeber für die deutsche Präventionslandschaft im Phänomenbereich Islamismus gefragt.

#### Zu § 2 (Bundesweite Koordinierung)

Die vielfältigen Aufgaben der Islamismusprävention kann das BAMF nur in Kooperation mit weiteren Akteuren bewältigen. Neben einer engen Zusammenarbeit mit den Ländern, die in diesem Bereich zuvorderst zuständig sind, ist auch die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Forschenden von elementarer Bedeutung. Das BAMF fördert den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Akteuren des etablierten bundesweiten Beratungsnetzwerks.

Darüber hinaus bedarf das Bundesministerium des Innern zur strategischen Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen der Beratung durch Wissenschaft und Praxis. Auch für das BAMF ist die Einbeziehung wissenschaftlicher und praktischer Expertise ein wichtiger Faktor für die Optimierung der praktischen Präventionsarbeit.

#### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 9.

#### **Zu Nummer 7:**

Der neue Artikel 11 regelt die Evaluation. Der fachunabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung, die die Anwendung der Vorschriften evaluiert, sind die für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere statistische Informationen über Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen, detaillierte Einblicke in die Funktionsweise und konkrete Nutzung der eingesetzten Systeme sowie in Leitfäden und Verfahrensvorschriften, in einzelne Verfahrensakte sowie eine teilnehmende Beobachtung bei Durchführung der Maßnahmen. Sofern notwendig sind die beteiligten Einrichtungen und Personen auf geeignete Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.



**Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 10.

**Zu Buchstabe b)**

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/12806 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)511 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Artikel 1:**

## 1) Übergreifend:

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) eröffnet ist, gelten die jeweiligen Vorgaben unmittelbar und sind bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Zwingend sicherzustellen ist insbesondere, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der Verordnung zertifiziert ist. Dies ist in geeigneter Form in der Rechtsverordnung zu konkretisieren. Zur Erprobung von KI-Systemen sollte das Instrument der KI-Reallabore Anwendung finden.

## 2) Zu den §§ 10b, 39a, 63b BKAG-E:

Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

## 3) Zu § 16a BKAG-E:

§ 16a des Bundeskriminalamtgesetzes sieht die automatisierte Datenanalyse des polizeilichen Datenbestands vor. Eine Delegation der Durchführung Datenanalyse an Dritte und eine Übermittlung an diese zu diesem Zweck erlaubt die Vorschrift nicht.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderung in Artikel 2 enthält eine redaktionelle Anpassung. Die Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 7 des Waffengesetzes ist aus Gründen der Rechtssystematik in § 42b Absatz 2 Waffengesetz verschoben worden. Insofern ist eine redaktionelle Verweisanpassung erforderlich.

Auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist für die Abwehr von Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer des Bahnverkehrs sowie die Anlagen des Bahnbetriebs die Bundespolizei zuständig. Die Bundespolizei wird auf Grundlage des neuen § 22 Absatz 1b des Bundespolizeigesetzes tätig, sofern eine Waffenverbotszone nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes besteht oder eine Allgemeinverfügung, die das Mitführen von Waffen oder bestimmten gefährlichen Gegenständen verbietet. § 22 Absatz 1b ermöglicht es der Bundespolizei, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führensverbote von Waffen- und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führensverboten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Andererseits gilt es zu beachten, dass diese Kontrollen nur in einem räumlich und ggf. auch zeitlich begrenzten Bereich zulässig sind.

Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand rechtstaatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lageerkenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist. § 22 Absatz 1b stellt zudem klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lageerkenntnisse sein.

### **Zu Artikel 3:**

#### **Zu § 98d StPO-E**

Als Eingriffsschwelle für die Maßnahme ist der Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100b der Strafprozessordnung vorgesehen, die auch im Einzelfall besonders schwer wiegt.

Der Begriff „öffentlich zugänglich“ wird durch den Zusatz „allgemein“ ergänzt. Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

Die Regelung in Absatz 7 stellt sicher, dass Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abgleichs nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt. Zudem wird sichergestellt, dass eine Datenverarbeitung stets im Geltungsbereich des EU-Datenschutzregimes stattfindet.

Absatz 8 sieht eine Verordnungsermächtigung vor. Mit der Rechtsverordnung soll das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, sofern eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- Video- und Audiodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer der Speicherung bestimmt werden. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind hierbei anzuhören.

### **Zu Artikel 4:**

Der fachunabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung, die die Anwendung der Vorschriften evaluiert, sind die für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere statistische Informationen über Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen, detaillierte Einblicke in die Funktionsweise und konkrete Nutzung der eingesetzten Systeme sowie in Leitfäden und Verfahrensvorschriften, in einzelne Verfahrensakte sowie eine teilnehmende Beobachtung bei Durchführung der Maßnahmen. Sofern notwendig sind die beteiligten Einrichtungen und Personen auf geeignete Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Evaluierung ist mit der Evaluierung der Anwendung von § 15b des Asylgesetzes zu verbinden.

## 2. Begründung der Fraktionen und Gruppen im Ausschuss

Die **Fraktion der SPD** betont, durch die vorgelegten Gesetzentwürfe halte die Koalition entsprechend der Ankündigung des Bundeskanzlers Wort und lege ein umfangreiches Sicherheitspaket vor. Aus der öffentlichen Anhörung habe man zu wesentlichen Fragestellungen, etwa zum Waffenverbot, zu digitalen Befugnissen sowie zum Themenkomplex Migration und Asyl wichtige Hinweise aufgegriffen. Die Koalitionsfraktionen legten als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen und Konkretisierungen sowie zwei Entschließungsanträge vor. Hierbei gehörten Repression und Prävention zusammen. Im Bereich der Strafverfolgung schaffe man bislang nicht bestehende digitale Befugnisse, etwa zur Identitätsklärung oder zum Abgleich mit biometrischen Daten im Netz. Den Bereich der Prävention greife man insbesondere in den beiden

Entschließungsanträgen auf und widme sich im Hinblick auf die Erkenntnisse zum Anschlag in Solingen dem Themenfeld der Radikalisierungszusammenhänge. Hier wolle man insbesondere die Rolle sozialer Netzwerke stärker betrachten. Insgesamt sei es wichtig, in einem zügigen Verfahren zu mehr Befugnissen der Sicherheitsbehörden zu kommen. Diese müssten jedoch rechtssicher sein. Hierzu habe man weitere Konkretisierungen und Einschränkungen getroffen. Gleichzeitig wolle man dafür Sorge tragen, dass Personen, die einen Asylanspruch in Deutschland hätten, diesen auch erhalten könnten. Bei Dublin-Fällen müsse jedoch die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten für das Asylverfahren stärker als bisher Berücksichtigung finden. Die Terminologie eines „Leistungsausschlusses“ sei hier auch unzutreffend, da ein Anspruch auf Leistungen im für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat bestehe. Wenn ein Leistungsanspruch sowie ein Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bestehe, gebe es im Lichte eines gemeinsamen europäischen Asylsystems keinen Grund, in Deutschland Leistungen zu beziehen. Entscheidend sei hierbei, dass es keinen Hinderungsgrund bei der Überstellung gebe und es dem Betroffenen tatsächlich möglich sei, in das für ihn zuständige Land zu reisen. Das Prinzip der Mitwirkungspflicht sei im Sozialrecht anerkannt. Ein Aspekt sei hierbei die Verpflichtung des Betroffenen, die eigene Bedürftigkeit zu beseitigen. Die Härtefallregelung sei darüber hinaus ein gutes Instrument zur Behandlung von Einzelfällen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ist überzeugt, dass der Bundeskanzler eigentlich ein Sicherheitspaket auf den Weg habe bringen wollen, das die großen migrationspolitischen Herausforderungen und auch die damit verbundenen Risiken, insbesondere bei fehlender Integration, angemessen adressiere. Stattdessen habe man es nun, wie der Deutsche Richterbund zutreffend zusammengefasst habe, mit einem „Paketchen“ zu tun, das auf die entscheidenden Dinge überhaupt nicht eingehe. So sei im Änderungsantrag der auslegungsbedürftige Terminus der „allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet“ für den biometrischen Datenabgleich zur Identifikation von Asylsuchenden nicht hinreichend bestimmt. Zudem könnten Betroffene wegen der vorgesehenen Information vorab über die Durchführung des biometrischen Datenabgleichs ihre Legende unter Umständen ändern und damit den Abgleich ins Leere laufen lassen. Das Verfahren, nach der die Bundesregierung nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit noch eine Rechtsverordnung erlassen müsse, sei zu langwierig und daher weder praktikabel noch umsetzbar. Auch die Einschränkung, dass die Heimreise von Asylbewerbern nicht zum Verlust des Schutzes führen solle, wenn diese aufgrund einer sittlichen Verpflichtung geschehe, dies also auch für die freiwillige Reise in angebliche Verfolgerstaaten, in denen eine persönliche Gefahr für Leib und Leben bestehe, sei realitätsfern. Beschränkung des Leistungsausschlusses auf Personen, denen die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei, führe in der Rechtsanwendung zu einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch das zuständige Sozialamt. Die Regelung sei damit mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und am Ende völlig wirkungslos. Wichtige Themen, wie die Zurückweisung an der Grenze fehlten in dem Paket hingegen völlig.

Auch hinsichtlich der Regelungen im Waffenrecht sei das Ergebnis der Sachverständigenanhörung vernichtend gewesen. Jener Teil des Gesetzespaketes, das ja eine Reaktion auf Taten wie in Solingen oder Mannheim sei, richte sich überhaupt nicht gegen islamistische Täter, sondern belaste Legalwaffenbesitzer wie Jäger, Sportschützen, messertragende Rettungskräfte und Brauchtumsvertreter. Im Übrigen sei das Tatwerkzeug von Solingen, das eine Klingenlänge von 12 cm offenbar bei weitem überschritten habe, nach aktueller Rechtslage ohnehin bereits verboten gewesen. Nach geltendem Recht sei auch verboten, bei Volksfesten ein Messer zu führen. Zudem seien trotz der Ankündigung einer Evaluation des Waffenrechts im Koalitionsvertrag keine Zahlen zur Messerkriminalität oder zum Erfolg von Waffenverbotszonen verfügbar. Ergebnis der Sachverständigenanhörung sei zudem gewesen, dass der Gesetzentwurf zu Regelungen zu Verbotszonen und Mitführverboten zu viel Bürokratie beinhalte. So verbiete der Gesetzentwurf nun noch einmal spezielle Springmesser, die ohnehin schon weitestgehend verboten gewesen seien. Hier stelle sich offenkundig die Frage der Deliktsrelevanz. Auch sei Ergebnis der Sachverständigenanhörung gewesen, dass 550 Vollzugsbehörden bereits jetzt 1,6 Millionen Anfragen, überwiegend händisch und nicht digital, mit den Landesverfassungsschutzämtern, bearbeiteten. Nach dem Gesetzentwurf sollen Bundespolizei und Zollkriminalamt auch zu Abfragestationen gemacht werden, was nach Rechnung der Sachverständigen zu 6,4 Millionen händisch zu bearbeiteten Anfragen, pro Behörde statt 2 900 Anfragen dann 11 600, allein für Legalwaffenbesitzer führen werde. Im Übrigen werde der Begriff eines Messers überhaupt nicht definiert. Damit sei das Gesetzespaket insgesamt eher eine Belastung, als dass es hier in die richtige Stoßrichtung gehe.

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen rücke die bundesweite Einführung einer Analysesoftware in weite Ferne. Auch hätten es die Koalitionsfraktionen erneut verpasst, sich hinsichtlich der Speicherung von IP-Adressen zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einigen, um so die Sicherheitsbehörden zu stärken. Hier habe man sich mehr Mut gewünscht. Schließlich wäre eine intensivere Beteiligung der Länder an diesem wichtigen Gesetzespaket wichtig gewesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt vorweg, mit dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht glücklich zu sein. Über den dem Sicherheitspaket zugrunde liegenden Anschlag in Solingen sei bis heute vieles unklar, weshalb es objektiv unmöglich sei, hieraus bereits konkrete Konsequenzen ziehen zu wollen. Gleichwohl sei es wichtig, im Bereich der Sicherheitsgesetzgebung nachzujustieren. In der öffentlichen Anhörung habe es eine Vielzahl von Kritikpunkten gegeben, die man aufgegriffen habe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte sich auch dafür offen gezeigt, über die nunmehr vorgenommenen Änderungen und Entschließungen eine zweite Anhörung durchzuführen. Im Waffenrecht habe man nun eine Regelung geschaffen, die den Schutz bei Volksfesten oder großen Menschenansammlungen weiter verstärke, denn diese seien oft Ziel islamistischer Attentäter. Gleichwohl hätte sich die Fraktion weitere Maßnahmen im Waffenrecht vorstellen können, die jedoch innerhalb der Koalition nicht umsetzbar gewesen seien. Die Vorschläge aus der Union, Befugnisse der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden massiv auszuweiten und mittels KI wahllos das Internet zu durchforsten, seien offenkundig verfassungswidrig. Daher müsse eine entsprechende Befugnisnorm eingehegt werden, wie es die Koalition nunmehr durch Verschärfung der Anwendungsfälle tue. Hierdurch schaffe es die Koalition, den Behörden Maßnahmen an die Hand zu geben, die - anders als in den vergangenen Jahren unter Unionsverantwortung - verfassungsrechtliche Rechtsprechung berücksichtige. Niemandem sei damit gedient, rechtliche Befugnisse zu schaffen, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhielten. Im Bereich der Migration müsse man bei aller Schärfe der Diskussion Gesichtspunkte der Humanität bewahren. Auch aus Sicherheitsaspekten müsse vermieden werden, dass in Deutschland aufhältige Menschen in die Obdachlosigkeit gerieten und verletzten. Artikel 1 des Grundgesetzes gelte für jeden Menschen. Dem wolle man durch die Verbesserungen Sorge tragen. Die Entschließungsanträge enthielten wesentliche Punkte im Bereich Prävention, die für ein Mehr an Sicherheit sorgen würden. Im Bereich des Waffenrechts greife man Wünsche der Polizei auf und schaffe Rechtsklarheit. Die Zahlen im Bereich der Gewaltkriminalität mit dem Tatwerkzeug Messer seien stetig gewachsen, worauf man eine Antwort finden müsse. Daher gebe man der Polizei durch die gesetzlichen Änderungen rechtlich saubere Möglichkeiten an die Hand, Personen bei bestimmten Anlässen und Orten zu kontrollieren.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, das Sicherheitspaket bestehe auf drei wesentlichen Bestandteilen: Migration, Waffenrecht und Befugnisse. Im Bereich der Migration enthalte das Paket zwei wesentliche Regelungen. Für Menschen, die in Deutschland trotz Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats einen Asylantrag stellten, schaffe man einen Leistungsausschluss und schaffe eine Vermutungsregel, die einfacher zum Wegfall des Schutzstatus bei Reisen in den Verfolgerstaat ohne sachlichen Grund führen werde. Diese Regelungen blieben durch die Änderungsanträge im Wesentlichen unberührt. Durch die Änderungsanträge nehme man wichtige Klarstellungen vor, wodurch bestehende Hürden und Beschränkungen weiter unterstrichen würden. Hierdurch gehe man im Bereich der Migration einen weiteren wichtigen Schritt hin zu mehr Ordnung und Kontrolle. Dies sei ein wesentlicher Punkt des Sicherheitspakets. Im Waffenrecht schaffe man Befugnisse für mehr Waffenverbotszonen. Den unübersichtlichen und für Verunsicherung sorgenden ersten Entwurf gehe man durch die Änderungsanträge an, fasse die entsprechenden Normen für Waffenverbotszonen neu und schaffe einen einheitlichen Ausnahmekatalog für Legalwaffenbesitzer, was für Klarheit und Rechtsicherheit Sorge. Jäger und Personen, die Messer zur Ausübung des Sports nutzten, fänden hier explizite Erwähnung. Gleichwohl könne es sein, dass weitere Personengruppen in den Blick zu nehmen seien, dem im neuen Ausnahmekatalog mit Nummer 10 Rechnung getragen werde. Für weitere Fälle enthalte Nummer 3 des Ausnahmekatalogs weitere Klarstellungen und definiere das Merkmal "nicht zugriffsbereit". Der Gewinn des parlamentarischen Verfahrens im Bereich des Waffenrechts sei, dass alle Normen zu Waffenverbotszonen Bezug auf den einheitlichen Ausnahmekatalog nähmen. Zudem begrenze man die vorläufige Sicherstellung auf einen Zeitraum von sechs Monaten, um einen Missbrauch durch die Waffenbehörden zu verhindern. Die Befugnis zur automatisierten Datenanalyse und der biometrischen Gesichtserkennung stellten weitreichende Bürgerrechtseingriffe dar. Die Anhörung habe klar gezeigt, ebenso wie das kürzliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG vom 1. Oktober 2024, dass an die Bestimmtheit solcher Befugnisse strikte Anforderungen zu stellen seien. Dies stelle man durch eine Errichtungsanordnung sicher, wonach die neuen Befugnisse erst dann zum Tragen kommen könnten, wenn die technischen Details in einer Rechtsverordnung unter Beteiligung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geklärt seien. Darüber hinaus seien die Eingriffsnormen auch mit Blick auf den Tatbestand beschränkt worden, etwa durch die Erhöhung der Schwelle auf § 100b Absatz 2 StPO sowie durch die Streichung der Zeugen, was unmittelbare Erkenntnisse aus der Anhörung gewesen seien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt, dass längst überfällige Erweiterungen der Ausweisungstatbestände krimineller Asylbewerber und die Leistungsverkürzung bei sogenannten Dublin-Fällen nun kämen. Was die Änderung des Asylgesetzes betreffe, so sei es bezüglich des biometrischen Abgleichs kontraproduktiv, wenn Asylbewerber benachrichtigt würden. Dem Datenschutz sei genüge getan, wenn nach Auswertung der Aufnahmen direkt eine Löschung erfolge. Das Missbrauchspotenzial bei Flüchtlingen, die in das Heimatland zurückreisten, sei zu groß. Wer aus ein Bedrohungslage zurückreise habe jeglichen Schutz verwirkt. Hinsichtlich der Anträge zu den Grenzschießungen werde die Auffassung vertreten, dass das europäische Asylsystem marode sei. Seinerzeit wurde in Artikel 3 Absatz 2 des EU-Vertrages die Gewährleistung offener Binnengrenzen gegen die Zusage der sicheren Außengrenzen und eines wirksamen Asylsystems beschlossen. Dies sei aber nicht der Fall. Daher könne man nach internationalem Vertragsrecht diese Regelung suspendieren und Artikel 16 a des Grundgesetzes und die Regelungen hierzu anwenden, bis ein wirksames Asylsystem geschaffen werde. Ebenso habe die Bundesregierung die Einführung eines elektronischen Grenzsystems versäumt.

Der Gesetzentwurf 20/12806 verschärfe im Gegensatz zum Entwurf 20/12805 nicht das materielle Waffenrecht. Rechtstreue Bürger und legale Waffenbesitzer würden hierdurch nicht in ihrem materiellen Recht zum Besitz und zum Führen von Waffen eingeschränkt. Die Bundespolizei erhalte lediglich die Kontrollbefugnisse, um an Bahnhöfen oder in Zügen – oftmals Kriminalitätsschwerpunkte – das geltende Recht prozessual besser umzusetzen, was auch notwendig sei. Kein Verbot nütze etwas, wenn es nicht durchgesetzt werden könne. Die Fraktion der AfD möchte, dass islamistische Gefährder und Personen, die illegal Waffen besäßen, sanktioniert werden können. Da das Waffenrecht nicht zulasten rechtstreuer Bürger verschärft werde, könne die Fraktion dieser Änderung zustimmen. Die neuen Befugnisse zum automatisierten Datenabgleich von polizeilichen und öffentlich im Internet verfügbaren Daten seien zwar ein weitgehender Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen. Aufgrund des Ziels der Terrorismusbekämpfung, der Einschränkung auf Ermittlungen wegen qualifizierter Straftaten und aufgrund des Richtervorbehalts erachte man ihn noch als verhältnismäßig. Unklar sei hingegen, welche Fälle der Ampel-Koalition unter Berücksichtigung der drei Sphären Öffentlichkeit, Privatsphäre und Intimsphäre als denkbar erscheinen, in denen der Abgleich biometrischer Daten mit öffentlichen Daten aus dem Internet lediglich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung hervorbringe. Zudem gebe der vorgesehene § 22 Absatz 1 b) des Bundespolizeigesetzes den Bundespolizisten das Recht, Betroffene in Waffenverbotszonen anzuhalten, ID-Feststellungen zu treffen und deren Sachen zu durchsuchen. Fraglich sei, inwieweit die Bundesregierung diese Norm bei der parlamentarischen Beratung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, Drucksache 20/10406 berücksichtigen werde, das noch im Ausschuss für Inneres und Heimat liege, und ob man hierzu einen diesbezüglich kohärenten Änderungsantrag erwarten könne.

Die **Gruppe Die Linke** erachtet das Sicherheitspaket der Koalition eher als ein Unsicherheitspaket, das auch nicht für mehr Rechtsklarheit sorgen werde. Der vorgesehene Leistungsausschluss stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sozioökonomischen Existenzminimum. Anders als öffentlich von Seiten der SPD dargestellt, fänden sich in den vorliegenden Änderungsanträgen und deren Begründungen keine Entschärfungen oder Einschränkungen des Leistungsausschlusses. Die Bundesinnenministerin habe öffentlich klargelegt, die vorgesehenen Ausnahmen in der Härtefallklausel beträfen nur Kleinstgruppen. Es sei daher durch die Verschärfungen eine Obdach- und Mittellosigkeit von Schutzsuchenden in Deutschland zu befürchten. Besonders zu kritisieren sei zudem, dass Mitgliedstaaten Laissez-passier-Papiere ausstellen sollen und sich die betroffene Person selbst in den Mitgliedstaat begeben solle. Hier sei unklar, ob freiwillige Transfers in den zuständigen Mitgliedstaat überhaupt möglich seien, was die Gruppe Die Linke bezweifle. Vielmehr sei es nicht nach Auffassung der Gruppe Die Linke bisher nicht möglich, dass Personen in Mitgliedstaaten mit Laissez-passier-Papieren in Wege der Rücküberstellung einreisen könnten und es sei unklar, weshalb die Bundesregierung nunmehr davon ausgehe, dass dies künftig anders sei.

Die **Gruppe BSW** kritisiert den im Änderungsantrag vorgesehenen Erlass einer Rechtsverordnung zur technischen Ausgestaltung. Die Norm sei nach entsprechender Kritik der Sachverständigen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf entstanden. Um den Mangel zu heilen, werde der Gesetzgeber nun nicht selbst tätig, sondern überlasse dies der Bundesregierung. Allerdings könnten die Koalitionsfraktionen nicht auf erneutes Regieren vertrauen und auch nicht darauf, wie eine nachfolgende Regierung gegebenenfalls handeln werde. Außerdem sei hier das Handeln des Gesetzgebers zwingend geboten, zumal die Regierung nicht den Auftrag habe, Regeln zu setzen, sondern sie umzusetzen. Im Ergebnis sei dies ein Blankoscheck für die Regierung, Dinge selbst in einer Art und Weise zu regeln, wie sie es möchte, ohne eine ausreichende Beteiligung des Gesetzgebers. Die Regelungen zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Waffengesetz ermöglichten verdachtslose Untersuchungen und Leibesvisitationen von unbescholtenen Bürgern und seien daher ebenfalls nicht akzeptabel. Hier wäre es angemessen gewesen, zielgenauer vorzugehen und nicht alle wegen Terrorverdachts unter Generalverdacht zu stellen. Den Gesetzentwürfen könne sie daher nicht zustimmen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

**Carmen Wegge**  
Berichterstatterin

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Sebastian Fiedler**  
Berichterstatter

**Dorothee Martin**  
Berichterstatterin

**Detlef Seif**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Heck**  
Berichterstatter

**Marc Henrichmann**  
Berichterstatter

**Marcel Emmerich**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

**Julian Pahlke**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Klaus Ernst**  
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.